

49. 1. Unter welchen Bedingungen ist eine Klage auf Feststellung von Rechtsverhältnissen, die der Vergangenheit angehören, zulässig?

2. Was ist unter „gemeinschaftlichen Verwendungen“ im §. 171 A.L.R. I. 17 zu verstehen?

V. Civilsenat. Urth. v. 5. November 1890 i. S. Sch. u. Gen. (Bekl.)  
w. F. (Rl.) Rep. V. 152/90.

1. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst. \*

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach den Feststellungen der Instanzrichter hat der Kläger mit dem Erblasser der Beklagten im Jahre 1868 mündlich vereinbart, Grundstücke anzukaufen, wobei jeder Teil zu den Kosten des Erwerbes die Hälfte beitragen, die Verwaltung für gemeinschaftliche Rechnung erfolgen und der sich beim Verkaufe ergebende Gewinn gleichmäßig unter ihnen verteilt werden sollte. In Ausführung dieses Vertrages hat der Erblasser der Beklagten in den Jahren 1869 und 1870 drei Grundstücke (Nr. 13. 14. 55) zu B. erworben und sie auf seinen Namen im Grundbuche eintragen lassen. Die Grundstücke Nr. 13 und 14 sind im Laufe des jetzigen Prozesses im Wege der Zwangsversteigerung verkauft worden. Dem Antrage des Klägers gemäß hat der zweite Richter die Beklagten verurteilt, anzuerkennen:

1. daß dem Kläger das Miteigentum an den Grundstücken B. Nr. 13. 14. 55 zur ideellen Hälfte zustand, und zwar an den Grundstücken Nr. 13. 14 bis zu dem am 26. Februar 1889 erfolgten Zuschlage in der Zwangsversteigerung, an dem Grundstücke Nr. 55 aber bis zu dessen am 10. August 1887 erfolgten Auflassung an den Kaufmann K.;

2. daß bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung der Parteien in Ansehung der zwischen dem Kläger und dem Erblasser der Beklagten im Jahre 1868 geschlossenen Sozietät die Beklagten den vollen, bei der Zwangsversteigerung der Grundstücke Nr. 13. 14 erzielten Erlös nach Abzug der Kosten in die Sozietätsrechnung behufs gleichmäßiger Teilung einzustellen haben.

Der weitere Antrag des Klägers auf Einstellung des Erlöses für das Grundstück Nr. 55 ist abgewiesen.

Die Beschwerden der Beklagten gegen dieses Urteil gehen dahin:

... Beide Beklagten machen geltend, der Berufungsrichter habe zu Unrecht die Feststellungsklage zugelassen. Sie führen aus, ... es sei unstatthaft, festzustellen, daß der Kläger in einer vergangenen Zeit Eigentümer der fraglichen Grundstücke gewesen sei. Diese Beschwerde erscheint unbegründet, selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten annehmen könnte, daß von ihnen in zweiter Instanz nur eine Feststellungsklage erhoben sei. Es mag richtig sein, daß eine Klage auf Feststellung von Rechtsverhältnissen, welche der Vergangenheit angehören, in der Regel nicht zulässig ist. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn, wie hier, das frühere Bestehen von Rechtsverhältnissen die Grundlage für einen vom Kläger jetzt verfolgten Anspruch bildet.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 1109; Gaupp, Kommentar zur C.P.D. 2. Aufl. §. 231 II d. S. 447; Seuffert, Kommentar zur C.P.D. 5. Aufl. §. 231 Note 3 c S. 287.

Die weitere Beschwerde der Beklagten ist dahin begründet: Beim Mangel der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages bewirke der Erwerb von Grundstücken für die Gesellschaft durch einen Kontrahenten noch kein Miteigentum des anderen, sondern hierzu seien gemeinschaftliche Verwendungen erforderlich. Da es an solchen auf Seiten des Klägers fehle, habe der Berufungsrichter die Vorschrift des §. 171 U.R.N. I. 17 nicht anwenden dürfen. ...

Der Berufungsrichter ist davon ausgegangen, daß die Beklagten jede Verwendungs in die Sozietät seitens des Klägers in Abrede gestellt haben. Er befindet jedoch, es komme auf den Nachweis von Aufwendungen des Klägers nicht an, sondern es genüge zur Annahme von gemeinschaftlichem Eigentume an den für die Sozietät erworbenen Gegenständen jede Aufwendung auch eines einzelnen Gesellschafters, sofern sie in Ausführung des Gesellschaftsvertrages geschieht. Daß letzteres hier der Fall sei, stellt der Berufungsrichter fest. — Der Angriff der Beklagten gegen diese Entscheidung kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Das Allgem. Landrecht schreibt im §. 170 I. 17 vor, daß Gesellschaftsverträge bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt werden müssen. Daraus folgt, daß aus mündlichen Sozietätsverträgen eine Klage auf

Erfüllung ausgeschlossen ist. Haben jedoch die Kontrahenten behufs Ausführung der mündlichen Abrede gemeinschaftliche Verwendungen gemacht, und ist mit diesen etwas für die Gesellschaft erworben, so soll ein solcher Erwerb als gemeinschaftliches Eigentum, welches aus einer zufälligen Begebenheit entstanden ist, angesehen und nach den Regeln des ersten Abschnittes des 17. Titels beurteilt werden (§. 171 daf.). Eine nähere Bestimmung darüber, worin die gemeinschaftlichen Verwendungen bestehen müssen, enthält das Gesetz nicht. Man muß deshalb davon ausgehen, daß jedes Rechtsgeschäft, welches eine Verminderung des Vermögens der Kontrahenten für die Zwecke der mündlich verabredeten Gesellschaft bewirkt, eine gemeinschaftliche Verwendung enthalten kann. Die Beschränkung dieses Rechtsbegriffes auf die Hingabe von Geld oder Sachen ist nicht vorgeschrieben. Der §. 171 a. a. D. findet vielmehr auch dann Anwendung, wenn die Leistung des einen Kontrahenten in der Ausführung von Arbeiten für die Gesellschaft, die des anderen in der Zahlung von Geld besteht. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn der eine Kontrahent den Erwerbpreis für die angeschafften Sachen allein entrichtet, jedoch unter Umständen, welche nach gesetzlicher Regel ihm persönlich, nicht der Sozietät, einen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen gewähren. Dieser letztere Fall tritt namentlich dann ein, wenn der Zahlende im Auftrage (z. B. auf Grund eines Kreditmandates) des anderen Kontrahenten oder unter Umständen handelte, welche die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag gestatten. Alsdann bewirkt die Zahlung auf der einen und die Übernahme der Ersatzpflicht auf der anderen Seite, daß die Verwendung als eine gemeinschaftliche der Gesellschafter anzusehen ist.

Diese Grundsätze sind in einer Reihe von Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe für preußisches Recht zum Ausdrucke gebracht.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 37 S. 157; Entsch. des Obertrib.

Bd. 79 S. 163; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 333.

Es hat namentlich die preußische Praxis stets daran festgehalten, daß bei der mündlichen Verabredung eines gemeinschaftlichen Lotteriespieles die Bezahlung des Loses durch einen Kontrahenten dem gemeinschaftlichen Erwerbe des Gewinnes nicht entgegensteht, wenn, wie das Reichsgericht in einem Urteile sagt,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 949, vgl. auch Bd. 25 S. 740, der den Geldbetrag auslegenden Teil als Bevollmächtigter oder Geschäftsz-

führer ohne Auftrag anzusehen, und nicht ausdrücklich vereinbart ist, daß der Mitspieler bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages seinen Losanteil verlieren solle."

(Es wird ausgeführt, daß die tatsächlichen Grundlagen zur Anwendung dieses Rechtsatzes im zweiten Urteile zu finden sind.)